



§ 1 Vereinszweck

Der Tennisclub Grün-Weiss 1963 e. V. Neuss dient durch Pflege und Förderung des Tennissports, der Gesunderhaltung seiner Mitglieder und der Ertüchtigung der Jugend. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Name und Sitz

Der Club führt den Namen

- Tennisclub Grün-Weiss 1963 e. V. Neuss -

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Neuss und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat

- a) ordentliche aktive Mitglieder
- b) außerordentliche aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) jugendliche Mitglieder

Jede unbescholtene Person über 18 Jahre kann stimmberechtigtes Mitglied des Clubs werden.

Aktives Mitglied ist, wer den Tennissport ausübt.

Passive Mitglieder üben den Sport nicht aus.

Außerordentliche aktive Mitglieder haben kein Recht zur Nutzung der Außenplätze und sind auch nicht stimmberechtigt *.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen.

Dem Club ist eine Jugendabteilung angeschlossen, in der Jugendliche unter 18 Jahren Mitglieder werden können.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme als Mitglied oder als jugendliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- b) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- c) Jugendliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters durch den Vorstand aufgenommen werden.
- d) Jugendliche Mitglieder erwerben die Vollmitgliedschaft nach endgültiger Entscheidung durch den Vorstand mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres.



§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Zu 1.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Austrittserklärungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds fort.

Zu 2.

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt besonders die hartnäckige und grobe Verletzung der Clubinteressen sowie die wiederholte Nichterfüllung von Mitgliedspflichten.

Die Mitglieder haben nach Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Von ihnen gezahlte Beiträge, Aufnahmegelder und sonstige Umlagen u. Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Nur stimmberechtigte Mitglieder können für ein Amt gewählt werden.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich und gesellschaftlich einwandfrei zu verhalten, die Einrichtungen der Clubanlagen pfleglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Aufnahme, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Regelungen für das Aufnahmegeld, den Mitgliedsbeitrag und für eventuelle Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder treten jährlich und zwar möglichst in den ersten Monaten eines Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands



oder auf schriftlich beim Vorstand zu stellenden Antrag von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Dem Einberufungsantrag, der Zweck und Gründe enthalten muss, ist binnen sechs Monaten nach Eingang stattzugeben.

- c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zuzustellen.
- d) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter gemäß § 11 a) Ziffer 3 diese Aufgaben.
- e) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 2. Wahl des Ehrenrates
 - 3. Wahl der Kassenprüfer
 - 4. Wahl der Ehrenmitglieder
 - 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - 6. Entlastung des Vorstandes
 - 7. Regelung des Aufnahmegeldes, des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen.
 - 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 9. Beschlussfassung über Auflösung des Clubs und die sich daraus ergebende Verwendung des Clubvermögens.
- f) Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn sie 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- g) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- i) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass von einem Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- k) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 11 Vorstand

- a) 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Geschäftsführer
 1. Schatzmeister
 1. Sportwart
 1. Jugendwart
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes wählen:
- einen 2. Geschäftsführer
 - einen 2. Schatzmeister
 - einen 2. Sportwart und/oder
 - einen 2. Jugendwart
3. Der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- b) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Clubs berechtigt.
- c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. In jedem Jahr wird von den unter a) Nr.1 genannten Vorstandsmitgliedern jeweils die Hälfte gewählt, damit eine kontinuierliche Vorstandsarbeit gewährleistet bleibt.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung beziehungsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen. Bis zur Einberufung einer dieser Versammlungen hat der Vorstand baldmöglichst ein ihm geeignet erscheinendes Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu beauftragen.
Die Regelung in a) Nr. 2 bleibt unberührt.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefasster Beschlüsse.
Dem Vorstand obliegt im Besonderen:
1. Die Aufstellung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes.
 2. Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Regelung des Aufnahme-geldes, des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen.
 3. Der Beschluss über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und die Sorge für einen satzungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung.
 4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge.



- 5. Die Entscheidung über Ausschüsse von Mitgliedern.
- 6. Berufung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben.
- 7. Verwaltung des Clubvermögens einschließlich aller clubeigenen Einrichtungen.
- f) Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Den Vorsitz führt das an Lebensalter älteste Mitglied des Ehrenrates.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von Mitgliedern angerufen wird.
- c) Eventuelle Mitwirkung bei Neuaufnahmen in den Club.
- d) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Club.

§ 13 Strafbefugnis

Bei clubschädigendem Verhalten eines Mitgliedes hat der Vorstand, sofern er nicht auf Ausschluss aus dem Club entscheidet, folgende Strafbefugnisse:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung.
- b) zeitlicher Ausschluss vom Spielbetrieb und/oder Verbot zum Betreten der Clubanlagen.

Die Entscheidung des Vorstands ist bindend.

§ 14 Haftung

Der Club haftet nicht für die den Mitgliedern bei Clubveranstaltungen und bei Ausübung des Tennissports entstandenen Unfall- und Sachschäden bzw. Sachverluste.

§ 15 Auflösung des Clubs

- a) Der Beschluss zur Auflösung des Clubs erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- b) War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt zur Auflösung des Clubs nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Clubmitglieder beschlussfähig ist.
- c) Anträge auf Auflösung des Clubs können gestellt werden von:
 - 1. dem Vorstand
 - 2. den Mitgliedern, wenn der Antrag die Unterschriften von mindestens der Hälfte aller Mitglieder enthält.



§ 16 Verwendung der Mittel und des Clubvermögens

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „LEBENSILFE e. V.“ für das geistig behinderte Kind, in Neuss.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 5. Januar 1966 angenommen. Nach der, in der Mitgliederversammlung (im Weiteren abgekürzt = MV) vom 16.02.1993 geänderten Fassung wurde auf der MV vom 05.03.1998 in Paragraph 4 * die Satzung letztmalig geändert.